

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszug aus den Bestimmungen über die Beförderung von Expreßgut und Gütern auf den badischen Eisenbahnen

[urn:nbn:de:bsz:31-336219](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336219)

Auszug aus den Bestimmungen über die Beförderung von Expressgut und Gütern auf den badischen Eisenbahnen.

A. Expressgut.

Gegenstände, die sich zur Beförderung im Packwagen eignen, werden zur Beförderung als Expressgut von und nach solchen Eisenbahnstationen angenommen, die für den Gepäckverkehr eingerichtet sind und zwischen denen direkte Expressgutsätze bestehen. Expressgut wird auf Eisenbahn-Paketadresse abgefertigt, deren Ausfüllung dem Absender obliegt. Auf eine Paketadresse können bis zu fünf Stück Expressgut aufgeliefert werden. Jedes Stück muß die genaue und dauerhaft befestigte Adresse des Empfängers tragen.

Expressgut wird mit den für die Personenbeförderung bestimmten Zügen befördert. Die Fracht ist bei der Auslieferung zu entrichten. Belastung mit Nachnahmen wird nicht zugelassen.

Der Frachtberechnung wird bei Sendungen bis einschließlich 5 kg ein Gewicht von 5 kg zugrunde gelegt und die Hälfte des Einheitssatzes für 10 kg berechnet. Bei schwereren Sendungen wird das Gewicht auf 10 kg aufgerundet.

Die Erhebungsbeträge werden auf 5 δ aufgerundet. Als Mindestbetrag werden 25 δ erhoben. Bei Sendungen bis einschließlich 5 kg werden höchstens 50 δ erhoben.

Auf den meisten badischen Stationen wird das angekommene Expressgut gegen Erhebung einer Zustellgebühr dem Empfänger zugeführt, sofern sich dieser nicht sofort nach Ankunft des Zuges zur Empfangnahme meldet oder das Gut nicht „bahnlagernd“ oder „zur Selbstabholung“ gestellt ist. Der Empfänger kann außerdem der Station anzeigen, daß er alle unter seiner Adresse eintreffenden Expressgutsendungen selbst abzuholen wünscht.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse als Expressgut.

Butter, Butterschmalz, Käse, Eier, lebendes und totes Geflügel, Honig, frische Gemüse aller Art (auch Kartoffeln, Tomaten), frische Beeren und frisches Obst aller Art mit Ausnahme der Südfrüchte, frische Weintrauben, Sezlinge aller Art und Feldblumen werden auf der badischen Staatsbahn, im Verkehr mit der Württembergischen Staatsbahn und mit den badischen Nebenbahnen mit bestimmten, bei den Stationen zu

erfahrenen Zügen zur Fracht der allgemeinen Stückgutklasse als Expresgut befördert, wenn diese Fracht niedriger ist, als die allgemeine Expresgutfracht.

Das Gewicht des einzelnen Frachtstückes darf 50 kg — im Verkehr mit Württemberg 25 kg — nicht übersteigen.

Wird diese ermäßigte Fracht in Anspruch genommen, so muß auf der Eisenbahn-Paketadresse in dem Raum für „Erklärungen“ angegeben sein: „Zum Tarif für Landwirtschaftliche Erzeugnisse“.

Im Verkehr mit Württemberg muß der Inhalt der Sendung angegeben sein.

B. Güter (Fracht- und Eilgut).

Die Eisenbahn ist verpflichtet, Güter zur Beförderung von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen anzunehmen. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. Die dem Postzwang unterliegenden Gegenstände.
2. Explosionsgefährliche Gegenstände.
3. Selbstentzündliche Stoffe.

Die unter 2 und 3 genannten Gegenstände, sowie eine Reihe anderer Güter können jedoch unter Erfüllung gewisser im Tarife genannten Bedingungen zur Beförderung zugelassen werden.

Jede Sendung muß von einem Frachtbriefe nach vorgeschriebenem Muster begleitet sein. Der Frachtbrief ist vom Absender auszufertigen und ist gleichzeitig mit dem Gute der Eisenbahn zu übergeben. Der Frachtbrief ist gemäß seinem Vordruck genau und vollständig auszufüllen. Jeder Stückgutsendung und jeder Wagenladung ist ein besonderer Frachtbrief beizugeben. Vom Absender aufzuladende oder vom Empfänger abzuladende Güter dürfen nicht mit andern Gütern in einen Frachtbrief aufgenommen werden. Im übrigen dürfen mehrere Gegenstände in denselben Frachtbrief aufgenommen werden, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit zusammengeladen werden können und keine Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften entgegenstehen. Der Absender haftet der Eisenbahn für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und hat alle Folgen einer unrichtigen oder ungenauen Eintragung zu übernehmen.

Bei Stückgütern, die von der Eisenbahn verladen werden, stellt die Eisenbahn Stückzahl und Gewicht gebührenfrei fest. Bei andern Gütern geschieht diese Feststellung nur auf Antrag und gegen Erhebung der im Tarife vorgesehenen Gebühr.

Das Auf- und Abladen von Stückgütern, die einzeln nicht mehr als 750 kg wiegen, erfolgt von der Eisenbahn gebührenfrei. Für das Verladen der Güter über 750 kg Einzelgewicht werden die im Tarife festgesetzten Gebühren erhoben. Bei diesen Gegenständen und solchen Stückgütern, die in bedeckte Wagen durch die Seitentüren nicht verladen werden können, kann die Eisenbahn Verladung durch den Absender und Empfänger verlangen.

Wagenladungen sind vom Absender und Empfänger auf- bzw. abzuladen. Die Eisenbahn übernimmt die Be- und Entladung nur gegen Berechnung der im Tarife vorgesehenen Gebühren. Werden Wagen nicht innerhalb der festgesetzten Fristen be- oder entladen, so ist Wagenstandgeld zu entrichten. Bei unrichtiger Angabe des Inhalts, des Gewichts oder der Stückzahl einer Sendung sind im Tarife festgesetzte Frachtzuschläge zu bezahlen.

Der Absender kann sich von der Eisenbahn die Annahme des Gutes durch Frachtbrieftuplikat oder durch Aufnahmeschein oder durch Eintragung in ein Quittungsbuch bescheinigen lassen.

Das Gut muß zum Schutze gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung dauerhaft verpackt sein. Fehlt eine genügende Verpackung, so kann die Eisenbahn die Annahme des Gutes ablehnen oder verlangen, daß die Mängel oder das Fehlen der Verpackung vom Absender auf dem Frachtbrief anerkannt werden. Weiterhin sind die Stückgüter haltbar, deutlich und in einer Verwechslungen ausschließenden Weise zu bezeichnen. Diese Bezeichnungen müssen mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmen. Die Bezeichnung muß den Namen der Bestimmungsstation enthalten.

Die Güter müssen während der von der Eisenbahn festgesetzten Dienststunden aufgeliefert werden. An Sonn- und Festtagen wird Frachtgut nicht angenommen. Für Güter, die vom Absender zu verladen sind, muß die Bereitstellung eines Wagens für einen bestimmten Tag nachgesucht werden.

Der Absender hat dem Frachtbrieft alle Begleitpapiere beizugeben, die zur Erfüllung der Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Ebenso sind vom Absender oder Empfänger bei den über die Grenzen des deutschen Zollgebiets zu führenden Gütern die nach den Bestimmungen über die Statistik des Warenverkehrs vorgeschriebenen Anmelde Scheine zu beschaffen. So lange das Gut sich unterwegs befindet, sind die Zoll-, Steuer- und

Polizeivorschriften gegen Berechnung der tarifmäßigen Gebühr von der Eisenbahn zu erfüllen. Auf der Bestimmungsstation kann die zoll- oder steueramtliche Behandlung auch vom Empfänger oder Absender betrieben werden. Der Absender kann das Zoll- oder Steueramt im Frachtbriefe vorschreiben.

Das ausgelieferte Gut wird je nach dem beigegebenen Frachtbriefmuster als Frachtgut oder als Eilgut befördert. Auf dem Eilgutfrachtbrief kann der Absender den Antrag auf Beförderung als „Beschleunigtes Eilgut“ stellen. Die Güter werden in der Regel in der Reihenfolge befördert, in der sie zur Beförderung angenommen worden sind.

Die Fracht wird nach Kilogramm berechnet. Sendungen unter 20 kg werden für 20 kg gerechnet, das darüber hinausgehende Gewicht wird auf die nächsten 10 kg voll aufgerundet. Die Frachtbeträge werden auf volle 0,10 *M* in der Weise abgerundet, daß Beträge unter 5 *g* gar nicht, Beträge von 5 *g* ab aber für 10 *g* gerechnet werden. Die Frachtberechnung ist verschieden, je nachdem das Gut als Eilgut oder als Frachtgut aufgegeben wird. An Mindestfracht wird erhoben: Für Eilgut 0,50 *M*, für beschleunigtes Eilgut 1,00 *M* und für Frachtgut 0,30 *M* für die Frachtbrieffendung.

Für Güter, die schnell verderben, oder deren Wert die Fracht nicht sicher deckt, muß die Fracht vorausbezahlt werden. In allen andern Fällen kann die Fracht vom Absender entrichtet oder auf den Empfänger überwiesen werden. Es ist auch gestattet, auf die Fracht einen beliebigen Teil anzuzahlen.

Würde die Fracht unrichtig berechnet, so ist auch nach Einlösung des Frachtbriefs das zu wenig Beforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten. Diese Ansprüche verjähren in einem Jahre vom Tage der Zahlung an gerechnet.

Der Absender kann das Gut bis zur Höhe des Wertes desselben mit Nachnahme belasten. Über die Belastung mit Nachnahme kann der Absender eine Bescheinigung verlangen. Die Nachnahmen werden ausgezahlt, sobald die Empfangsstation die Zahlung der Nachnahme anzeigt oder wenn die im Tarife festgesetzte Wartefrist verstrichen ist. Auf Güter, durch deren Wert die Nachnahme sicher gedeckt ist, können Barvorschüsse bis zu 10 *M* gewährt werden. Für die Belastung eines Gutes mit Nachnahme erhebt die Eisenbahn die tarifmäßige Provision.

Der Absender kann nachträglich verfügen, daß das Gut wieder zurückgeschickt oder an einen andern Empfänger ausgeliefert wird. Ebenso kann nachträglich Belastung mit

Nachnahme erfolgen oder die Nachnahme geändert sowie fracht- und gebührenfreie Ablieferung vorgeschrieben werden. Diese Verfügungen müssen sich auf die ganze Sendung erstrecken und sind bei der Versandstation einzureichen. Entstehende Unkosten sind vom Absender zu tragen. Für Ausführung der nachträglichen Verfügungen sind die tarifmäßigen Gebühren zu entrichten. Nach Übergabe des Frachtbriefs an den Empfänger erlischt das Verfügungsrecht des Absenders.

Kann nach der Auslieferung das Gut nicht weiterbefördert werden, so hat die Eisenbahn den Absender um Verfügung über das Gut zu ersuchen. Verfügt der Absender nicht, so hat die Eisenbahn das Gut auf Gefahr und Kosten des Absenders auf Lager zu nehmen. Sie kann es auch bei einem Spediteur oder öffentlichen Lagerhause hinterlegen.

Die Fristen, innerhalb deren ein Gut am Bestimmungsort eintreffen soll (Lieferfristen), sind folgendermaßen berechnet:

1. für beschleunigtes Eilgut:

- | | |
|--|---------|
| a) Abfertigungsfrist | 1/2 Tag |
| b) Beförderungsfrist für je angefangene 300 Tarifkilometer | 1/2 Tag |

2. für Eilgut:

- | | |
|--|-------|
| a) Abfertigungsfrist | 1 Tag |
| b) Beförderungsfrist für je angefangene 300 Tarifkilometer | 1 Tag |

3. für Frachtgut:

- | | |
|---|-------|
| a) Abfertigungsfrist | 2 Tag |
| b) Beförderungsfrist bei Entfernung bis zu 100 Tarifkilometer | 1 Tag |
| für weitere je angefangene 200 Tarifkilometer | 1 Tag |

Für besondere Fälle z. B. für den Übergang auf Bahnen mit anderer Spurweite können Zuschlagsfristen festgesetzt werden.

Der Lauf der Lieferfristen ruht während der Dauer der zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung, sowie während der Dauer einer ohne Verschulden der Bahn eingetretenen Betriebsstörung. Ist der auf die Auslieferung des Guts folgende Tag ein Sonn- oder Festtag, so beginnt bei nachmittags abgeliefertem Frachtgute die Lieferfrist einen Tag später; ist der letzte Tag ein Sonn- oder Festtag, so läuft bei Frachtgut die Lieferfrist erst mit der entsprechenden Stunde des nächsten Werktages ab.

Nach Ankunft auf der Bestimmungsstation werden die von der Eisenbahn zu entladenden Stückgüter entweder den Empfängern angemeldet oder zugeführt. Die Empfänger können jedoch der Station schriftlich anzeigen, daß sie ihre Güter selbst abholen werden oder sich eigener Fuhrleute bedienen wollen. Von der Ankunft der übrigen Stückgüter und der Wagenladungen werden die Empfänger benachrichtigt. Über den Empfang des Güters ist Bescheinigung zu erteilen. Durch Annahme des Frachtbriefts und des Gutes wird der Empfänger verpflichtet, der Eisenbahn nach Maßgabe des Frachtbriefts Zahlung zu leisten.

Der Empfänger kann verlangen, daß das Gut in seiner Gegenwart auf dem Bahnhofe nachgezählt und nachgewogen wird. Die Eisenbahn hat dem Verlangen nachzukommen, sofern die Feststellung des Gewichts oder der Stückzahl möglich ist. Für diese Feststellungen wird die tarifmäßige Gebühr berechnet.

Die Benachrichtigung über die Ankunft des Gutes geschieht nach Wahl der Eisenbahn durch die Post, durch Fernsprecher oder schriftlich durch Boten unter Angabe der Frist, innerhalb deren das Gut abzunehmen ist. Wollen die Empfänger für den Einzelfall oder ein für allemal mit der Eisenbahn die Art der Benachrichtigung vereinbaren, so haben sie dies durch eine schriftliche Erklärung bei der Station rechtzeitig zu beantragen.

Die von der Eisenbahn auszuladenden und nicht zugerollten Güter sind innerhalb 24 Stunden nach der Benachrichtigung von der Ankunft des Gutes während der Dienststunden abzunehmen.

Die Frist, innerhalb deren die vom Empfänger auszuladenden Güter abzunehmen sind, wird durch Aushang an der Abfertigungsstelle und durch den Tarif bekannt gemacht. Die Frist beginnt mit der Benachrichtigung über die Ankunft des Gutes. Sofern nicht eine andere Frist festgesetzt und bekannt gemacht ist, gelten für die badische Staatseisenbahn folgende Entladefristen:

a) Wohnt der Empfänger innerhalb eines Umkreises von 5 km von der Güterabfertigungsstelle entfernt, so müssen die bis 9 Uhr morgens angemeldeten und bereitgestellten Wagen noch innerhalb der Geschäftsstunden desselben Tages ausgeladen werden.

b) In allen andern Fällen beträgt die Entladefrist 24 Stunden.

Findet auf Antrag eine Benachrichtigung des Empfängers über die Ankunft des Gutes nicht statt oder ist sie nicht möglich, so beginnt die Abnahmefrist mit der Bereitstellung des Gutes.

An Sonn- und Festtagen ist nur Eilgut auszuliefern.

Der Lauf der Abnahmefristen ruht während der Sonn- und Festtage und während der zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung, soweit sie nicht durch den Absender oder Empfänger verzögert wird.

Wird das Gut nicht innerhalb der festgesetzten Fristen abgenommen, so ist das tarifmäßige Lager- oder Wagenstandgeld verwirkt. Auch kann die Eisenbahn Güter für den Empfänger auf seine Gefahr und Kosten ausladen.

Ergibt sich ein Ablieferungshindernis, so hat die Bestimmungsstation den Absender hiervon zu benachrichtigen und seine Anweisung einzuholen. Die Kosten der Benachrichtigung sind der Eisenbahn zu ersetzen. Ist die Benachrichtigung des Absenders nicht tunlich oder erteilt derselbe nicht alsbald eine ausführbare Anweisung, so hat die Eisenbahn das Gut auf Gefahr und Kosten des Absenders auf Lager zu nehmen. Sie ist auch berechtigt, anbringliche Güter bei einem Spediteur oder öffentlichen Lagerhaus zu hinterlegen. Die Eisenbahn ist ferner berechtigt, Güter, die nicht abgeliefert werden können, unter Einhaltung der hierfür vorgesehenen Bestimmungen bestmöglich zu verkaufen. Der Verkaufserlös wird nach Abzug der eisenbahnseitigen Auslagen usw. dem Absender zur Verfügung gestellt.

Wird eine Minderung oder Beschädigung des Gutes entdeckt oder vermutet, so hat die Eisenbahn den Tatbestand schriftlich festzustellen. Das Ergebnis der Feststellung ist auf Verlangen den am Frachtvertrage Beteiligten bekanntzugeben. Beantragt der Verfügungsberechtigte eine Untersuchung und ergibt sich hierbei nur eine von der Eisenbahn schon anerkannte Minderung oder Beschädigung, so hat der Antragsteller die durch die Untersuchung entstandenen Kosten zu tragen.

Jeder Beteiligte kann außerdem noch die Beschädigung oder Minderung eines Gutes durch amtlich ernannte Sachverständige feststellen lassen.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, der durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, daß der Schaden durch ein Verschulden oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung des Verfügungsberechtigten, durch höhere Gewalt, durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage verursacht ist.

Für Schäden, die dadurch entstanden sind, daß:

1. Güter in offenen Wagen befördert wurden,
2. Güter, deren Natur eine Verpackung erfordert, laut Erklärung im Frachtbrief unverpackt oder mangelhaft verpackt zur Beförderung gelangten,
3. Güter vom Absender oder Empfänger auf- oder abgeladen oder mangelhaft verladen worden sind,
4. Güter, die vermöge ihrer eigentümlichen, natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr einer Beschädigung oder Verminderung ausgesetzt sind, Schaden genommen haben,
5. lebende Tiere aus der mit ihrer Beförderung verbundenen besonderen Gefahr zu Schaden gekommen sind,
6. begleitete Güter und lebende Tiere aus der Gefahr Schaden genommen haben, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird,

haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr ein Verschulden zur Last fällt.

Bei Gütern, die nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei der Beförderung regelmäßig einen Gewichtsverlust erleiden, ist die Haftung der Eisenbahn für Gewichtsverluste bis zu bestimmten Normalmaßen ausgeschlossen. Der Normalmaß beträgt 2% bei flüssigen, bei feuchten und den im § 87 der Eisenbahnverkehrsordnung genannten trockenen derartigen Gütern. Er beträgt 1% bei allen übrigen Gütern dieser Art.

Muß die Eisenbahn für Verlust oder Minderung Schadenersatz leisten, so ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ersetzen, den Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Absendung in dem Zeitpunkt der Annahme zur Beförderung hatte. Außerdem ist zu ersetzen, was an Zöllen, Fracht und sonstigen Kosten bezahlt worden ist oder noch entrichtet werden muß. Bei Beschädigung des Gutes ist für die Verminderung des genannten Wertes Schadenersatz zu leisten.

Kann das zur Beförderung aufgegebenes Gut nicht spätestens am dreißigsten Tag nach Ablauf der Lieferfrist abgeliefert werden, so kann es als in Verlust geraten betrachtet werden. Der Entschädigungsberechtigte kann verlangen, daß er vom Wiederauffinden des Gutes benachrichtigt wird. Er kann sodann innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Nachricht die Auslieferung des Guts gegen Rückgabe der erhaltenen Entschädigung beanspruchen.

Der Absender kann das Interesse an der Lieferung im Frachtbrief angeben gegen Bezahlung der im Tarife fest-

gesetzten Gebühr. Bei Angabe des Interesses an der Lieferung kann bei Verlust, Minderung oder Beschädigung des Guts außer der schon genannten Entschädigung noch der Ersatz des weiter entstandenen Schadens bis zu dem deklarierten Betrage beansprucht werden.

Wird die Lieferfrist überschritten, so hat die Eisenbahn den entstandenen Schaden nach den in der Eisenbahnverkehrsordnung festgesetzten Bestimmungen zu vergüten.

Ist ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt worden, so hat die Eisenbahn in allen Fällen den vollen Schaden zu ersetzen.

Nach Bezahlung der Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen und nach Abnahme des Gutes, sind alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrage erloschen. Die bestehenden Ausnahmen bei Beschädigungen, Lieferfristüberschreitung und unrichtig berechneter Fracht sind im § 97 der Eisenbahnverkehrsordnung festgesetzt. Auch nach Annahme des Frachtbriefs und Bezahlung der Fracht kann der Empfänger die Abnahme des Gutes solange ablehnen, bis seinem Antrag auf Feststellung behaupteter Mängel stattgegeben wird. Vorbehalte bei Abnahme des Gutes sind wirksam, wenn sie unter Zustimmung der Eisenbahn gemacht sind.

Die Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Verlusts, Minderung oder Beschädigung des Gutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist verjähren in einem Jahre. Die Verjährung beginnt bei Beschädigung oder Minderung mit dem Tage der Ablieferung des Gutes, bei Verlust oder Lieferfristüberschreitung mit dem Ablaufe der Lieferfrist.

Zur Geltendmachung der Rechte aus dem Frachtvertrage gegenüber der Eisenbahn ist nur der Befugte, dem das Verfügungsrecht über das Gut zusteht. Die Ansprüche sind gegen die Versandbahn oder gegen die Bahn, die das Gut zuletzt mit dem Frachtbrief übernommen hat, oder gegen die Bahn, auf deren Strecke sich der Schaden ereignet hat, zu richten.

(Fortsetzung im nächstjährigen Kalender.)